



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Schneeberg

Der Markt Schneeberg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Der Markt Schneeberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz-), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

(2) Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 am 01.10.2024 in Kraft. § 1 Abs. 2 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Marktes Schneeberg im eigenen Wirkungskreis vom 27. November 2001 außer Kraft.

Schneeberg, den 12.09.2024
MARKT SCHNEEBERG
(Repp)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13.09.2024 im Rathaus Schneeberg -Finanzverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus und an allen Bekanntmachungstafeln des Marktes Schneeberg (§ 35 der Geschäftsordnung) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.09.2024 angeheftet und am 25.10.2024 wieder abgenommen.

Schneeberg, den 13.09.2024
MARKT SCHNEEBERG
(Repp)
Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bür- gerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €	
11		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
1	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenom-
men werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllIMBI S. 135).

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von
einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S. 135).

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹⁾	10 bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹²⁾	10 bis 150 €

⁸⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹⁾ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AIIIMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIIMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AIIIMBI S. 60).

¹²⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIIMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIIMBI S. 766).

**Erhebung von Gebühren
Verzeichnis der häufigsten Gebühren**

Leistungsart	Rahmensatz in €	Gebührenerhebung
Allgemeine Amtshandlungen		
Beglaubigung von Unterschriften	5 -60 €	5,00 €
Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien in deutscher Sprache Bei dergleichen gleichzeitigen Beglaubigungen wird die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt.	0,75 € je angefangene Seite; mind. 5 €	5,00 €
Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien in nicht deutscher Sprache	1,50 € je angefangene Seite; mind. 10 €	10,00 €
Erteilung einer Bescheinigung	5 – 75 €	10,00 €
Akteneinsicht	1 € je Akte oder Buch, mind. 10 €	10,00 €
Meldewesen		
An – und Abmeldung		kostenfrei
Auskünfte aus dem Melderegister elektronisch		8,00 €
Auskünfte aus dem Melderegister schriftlich		10,00 €
Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister		15,00 €
Sonstige Bescheinigungen		5,00 €
Ausweise		
Personalausweis bis 24 Jahre		22,80 €
Personalausweis ab 24 Jahre		37,00 €
Vorläufiger Personalausweis		10,00 €
Reisepass bis 24 Jahre		37,50 €
Reisepass ab 24 Jahre		70,00
Vorläufiger Reisepass		26,00 €
Reisepass Expresslieferung		Gebühr + 32,00 €
Befreiung von der Ausweispflicht		10,00 €
Gewerbewesen		
Auskunft über Gewerbebetriebe		15,00 €
Gewerbeanmeldung		50,00 €
Gewerbeummeldung		50,00 €
Gewerbeabmeldung		25,00 €
Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Automaten (§ 33 c Abs. 1 GewO)		400,00 €
Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO		40,00 €
Gaststättengesetz/ Gaststättenverordnung		
Gestattung nach § 12 GastG	30 € - 2.000 €	35,00 € je Tag
Sperrzeitverkürzung	30 € -300 €	25,00 € je Stunde
Verkehrsbehördliche Anordnung		
Verkehrsbeschränkung Gehweg (z.B. Baugerüst, Containeraufstellung) bis 3 Tage		30,00 €
Verkehrsbeschränkung Gehweg (z.B. Baugerüst, Containeraufstellung) bis 2 Wochen		50,00 €

Verkehrsbeschränkung Gehweg (z.B. Baugerüst, Containeraufstellung) bis 2 Monate		70,00 €
Verkehrsbeschränkung Gehweg (z.B. Baugerüst, Containeraufstellung) über 2 Monate		90,00 €
Verkehrsbeschränkung halbseitige Sperrung bis 3 Tage		40,00 €
Verkehrsbeschränkung halbseitige Sperrung bis 2 Wochen		60,00 €
Verkehrsbeschränkung halbseitige Sperrung bis 2 Monate		80,00 €
Verkehrsbeschränkung halbseitige Sperrung über 2 Monate		100,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung bis 3 Tage		70,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung bis 2 Wochen		90,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung bis 2 Monate		110,00 €
Verkehrsbeschränkung Vollsperrung über 2 Monate		130,00 €
Anordnung eines Halteverbots/ Sperrung eines Parkplatzes bis 3 Tage		30,00 €
Anordnung eines Halteverbots/ Sperrung eines Parkplatzes bis 1 Woche		50,00 €
Anordnung eines Halteverbots/ Sperrung eines Parkplatzes über 1 Woche		70,00 €
Auslagenersatz für das Leihen von Verkehrsschildern und Absperrbaken		5,00 €/ Stück
Fischereirecht (Gebühren aus FiG); Erteilung eines Fischereischeines		
Für 1 Jahr	Gebühr 7,50 € Abgabe 15,00 €	22,50 €
Für 5 Jahre	Gebühr 20,00 € Abgabe 40,00 €	60,00 €
Auf Lebenszeit	Richtet sich nach dem Lebensalter der Person	Mindestens 35,00 €
Jugendfischereischein	Gebühr 5,00 € Abgabe 10,00 €	15,00 €
Verschiedenes		
Führerscheinantrag		5,10 €
Führungszeugnis		13,00 €
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		13,00 €
Erteilung eines Negativzeugnisses – Vorkaufsrecht -		25,00 €
Grabmalgenehmigung		10,00 €
Graue Müllsäcke		4,80 €
1 Satz Baumappen (3-fach)		12,50 €
Verw.gebühr für Durchfahrtsgenehmigung der Wegstrecke Zittenfelden-Hettingenbeuern		15,00 €
Mahngebühren		10,00 €
Biotonnenbanderole		4,80 €
Kopien für Bürger (Schwarz-Weiß)		0,40 €
Kopien für Bürger (Farbe)		0,60 €

Kopien für Vereine (Schwarz-Weiß)		0,20 €
Kopien für Vereine (Farbe)		0,30 €
Katasterauszug zur Bauvorlage		30,00 €
Befreiung von der Gurtanlegepflicht		10,00 €
Auskunft aus Personenstandsregister (Kopie ohne Beglaubigung, Foto, Mitteilung Geburtszeit)		12,00 €
Suchgebühr bei Ahnenforschung (auch bei erfolgloser Suche)		je angefangene halbe Stunde 25,00 €